



Zugangs- und Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge

Human Centered Computing (M.Sc.) Services Computing (M.Sc.) Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 584), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 28.06.2017 (GBl. S. 328) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 16.03.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

(1) In den Masterstudiengängen

1. Human Centered Computing (M.Sc.),
2. Services Computing (M.Sc.) und
3. Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.

(2) Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht gemäß Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren für einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Form und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium für die Masterstudiengänge

1. Human Centered Computing (M.Sc.),
2. Services Computing (M.Sc.) und
3. Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
für das Wintersemester bis zum 15. Juli
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Am Verfahren für den Masterstudiengang Human-Centered Computing kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. qualifizierter Hochschulabschluss aus einer der folgenden Fachrichtungen oder einer artverwandten Wissenschaft:

- Audiovisuelle Medien
- Ang. Medien- und Kommunikationswissenschaft
- Angewandte Kognitionswissenschaften und Medienwissenschaften
- Angewandte Informatik
- Bioinformatik
- Computer Science
- Digital Media VID
- eHealth
- Gesundheitsinformatik
- Industrial MedTec
- Informatik
- Informationstechnik, Informatik
- Kognitionswissenschaften
- Kommunikation- und Softwaretechnik
- Medien- und Kommunikationsinformatik
- Medieninformatik
- Medientechnik, digitale Medien
- Medientechnologie
- Medizinische Informatik
- Medizinisch-Technische Informatik
- Medizintechnik
- Mensch-Computer-Systeme
- Mobile Medien
- Software und Produktmanagement
- Softwaretechnik und Medieninformatik
- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Automation (Elektrotechnik)
- Automatisierungstechnik
- Dipl. Elektronik
- Elektrotechnik, Elektronik
- Gestaltung, Kunst und Medien -New Media
- Informationsmanagement im Gesundheitswesen
- Kommunikations- und Medienmanagement
- Mechatronik
- Media Engineering
- Medien- und Kommunikationswesen
- Medieninformatik mit Musikwissenschaften
- Medientechnik
- Physik

mit in der Regel 210 ECTS-Punkten. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulen 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs vereinbart.

2. qualifizierter deutscher Sprachtest, wenn der Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Als Sprachtest werden anerkannt:

- DSH-Test "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" – Stufe 2
- TestDaF "Test Deutsch als Fremdsprache" – mindestens 14 Punkte
- ein äquivalenter Sprachnachweis gemäß der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT).

(2) Am Verfahren für den Masterstudiengang Services Computing kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. qualifizierter Hochschulabschluss aus einer der folgenden Fachrichtungen oder einer artverwandten Wissenschaft:

- Studiengänge der Wirtschaftsinformatik
- Informatik-Studiengänge
- Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit Informatikanteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zur Informatik zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Anforderungen durch Beschluss festlegt
- Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens mit Informatikanteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zur Informatik zuzurechnenden Studienanteile entscheidet die Auswahlkommission, welche die fachlich-inhaltlichen Anforderungen durch Beschluss festlegt,

Insbesondere folgende Fachrichtungen:

- Angewandte Informatik
- Computer Science
- Druck und Medientechnologie (Print & IT)
- Informatik
- Information Business Technology
- Informationslogistik
- Informationstechnik
- Informationstechnik, Informatik
- Kognitionswissenschaften
- Kommunikation- und Softwaretechnik
- Medien- und Kommunikationsinformatik, MKI
- Medieninformatik
- Medientechnik, digit. Medien
- Medientechnologie
- Medizininformatik
- Medizinische Informatik
- Medizinisch-Technische Informatik, METI
- Medizintechnik
- Mensch-Computer-Systeme
- Mobile Medien
- Nachrichtentechnik
- Software und Produktmanagement
- Softwaretechnik und Medieninformatik
- Technische Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsinformatik und Digitale Medien

- Wirtschaftsingenieurwesen
- Wirtschaftsnetze

mit mindestens 180 ECTS-Punkten.

2. qualifizierter deutscher Sprachtest, wenn der Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Als Sprachtest werden anerkannt:
 - DSH-Test "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" – Stufe 2
 - TestDaF "Test Deutsch als Fremdsprache" – mindestens 14 Punkte
 - ein äquivalenter Sprachnachweis gemäß der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT).
3. gute Beherrschung der englischen Sprache Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Nachweis erfolgt über:
 - mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertetes Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung
 - mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertetes Fach Englisch in dem Zeugnis des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist
 - mit mindestens der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „bestanden“ bewertetes und in Englisch gehaltenes Studienfach oder Modul, in dem Zeugnis des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist
 - mit mindestens der Note „ausreichend“ oder dem Prädikat „bestanden“ bewerteten Studienleistung in einem in Englisch gehaltenen Studienfach oder Modul bescheinigt durch eine deutsche oder ausländische Hochschule
 - einen englischen Sprachtest, insbesondere TOEFL iBT mit mind. 72 Punkten, oder IELTS mit mind. 5,0 Punkten, oder ein Cambridge Certificate (First Certificate in English) oder Zertifikate über erfolgreich absolvierte englische Sprachkurse auf der Niveaustufe B2 nach dem GER von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind
 - ein äquivalenter Sprachtest auf der Niveaustufe B2 nach dem GER

(3) Am Verfahren für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik kann nur teilnehmen, wer folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

1. qualifizierter Hochschulabschluss der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik oder einer artverwandten Wissenschaft mit in der Regel 210 ECTS-Punkten. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten vorweisen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Zulassung zu beantragen. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Modulen 30 ECTS-Punkte an Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Die Auswahl der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem Bachelorabschluss und wird in einem Learning Agreement mit dem Studiendekan des Studiengangs vereinbart.
2. qualifizierter deutscher Sprachtest, wenn der Hochschulabschluss nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Als Sprachtest werden anerkannt:
 - DSH-Test "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" – Stufe 2
 - TestDaF "Test Deutsch als Fremdsprache" – mindestens 14 Punkte
 - ein äquivalenter Sprachnachweis gemäß der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT).

- (4) Über artverwandte Hochschulabschlüsse gemäß Abs. 1-3 und die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen beschließt die jeweilige Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht für den jeweiligen Studiengang aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät, von denen eine oder einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die jeweilige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste je Studiengang. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlkriterien

Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerber in eine Rangliste basierend auf der Durchschnittsnote des qualifizierten Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für die Zulassung für den jeweiligen Masterstudiengang ist, erstellt.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote des qualifizierten Hochschulabschlusses. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Dezimalnote erhält den höchsten Rang.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz denselben Rangplatz, gilt § 20 Abs. 3 HVVO entsprechend.

§ 7 Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung, Drohung oder Bestechung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so wird die Zulassung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge

Human-Centered Computing (M.Sc.)
Services Computing (M.Sc.)
Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

vom 07.11.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den 29.03.2018



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident